

100
NACHSCHLAGEWERK: ja

BGHZ: nein

BEG-SchlußG Art. IV Nr. 2, Nr. 1 Abs. 1 a u. Abs. 4;
Art. III Nr. 1 Abs. 2

BEG §§ 28, 190 a Abs. 1

Bei der Angleichung eines durch Vergleich geregelten
Gesundheitsschadens reicht die Berufung auf Art. IV
Nr. 2 BEG-SchlußG zur Erläuterung des Angleichungs-
grundes aus.

BGH, Urt.v.12. November 1981 - IX ZR 58/80 - OLG München
- LG München I

100

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

5 ZR 58/80

URTEIL

Verkündet am

12. November 1981

Pohl

Justizamtsinspektor

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Jakob G [REDACTED],

[REDACTED] th Street, B [REDACTED], N [REDACTED], U [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium

der Finanzen, O [REDACTED]platz [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Jähnke

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. Oktober 1977 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1923 in der K[REDACTED]-U[REDACTED] geborene jüdische Kläger meldete 1950 einen Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsschaden (Lageraufenthalt) von April 1944 bis April 1945 und im März 1958 durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt formularmäßig unter anderem für Gesundheitsschaden an, den letzteren ohne Begründung. Im Juli 1960 verglich er sich mit der Behörde über 1.800 DM Kapitalentschädigung, womit alle Ansprüche nach dem BEG vom 29.6.1956 abgegolten sein sollten. Im Dezember 1965 machte der Kläger erneut Entschädigungsansprüche für Gesund-



heitsschaden geltend. Er überreichte ein ärztliches Attest über die Behandlung seit 1950 und erklärte, der Abgeltungsvergleich vom 8. Juli 1960 werde "gem. Art. IV, 2 des BEG-Schlußgesetzes" angefochten. In dem am 15. März 1966 vorgelegten B-Bogen sind eine Reihe gesundheitlicher Beschwerden und Beeinträchtigungen angegeben und auf die Freiheitsentziehung von April 1944 bis April 1945 zurückgeführt. 1973 trug der Kläger vor, die vergleichsweise Regelung habe er akzeptiert, weil ihm bekanntgewesen sei, daß für Leiden auf neuro-psychiatrischem Gebiet keine Entschädigung gewährt werde, also aus medizinischen Gründen.

Die Behörde lehnte ab. Die Klage auf Heilverfahren, Kapitalentschädigung seit 1. Januar 1945 und Rente wies das Landgericht ab; das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Mit der Revision verfolgt der Kläger die Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe

Der Berufungsrichter ist der Auffassung, daß die Klageansprüche erloschen seien, weil der Kläger die Voraussetzungen der Angleichung nicht fristgerecht vorgetragen und unter Beweis gestellt habe (Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Art. IV Nr. 1 Abs. 4, Art. III Nr. 1 Abs. 2 BEG-SchlußG, § 190 a Abs. 1 BEG). Dies sei erforderlich gewesen, weil aus dem früheren Verfahren Gründe für den Verzicht auf den Entschädigungsanspruch für Gesundheitsschaden nicht zu entneh-

men gewesen seien (BGH RzW 1971, 449); der Vortrag finde sich erstmals 1973.

Dem kann nicht gefolgt werden. Die Angleichung des Anspruchs auf Entschädigung für Gesundheitsschaden scheitert nicht an unzureichender Substantiierung.

Das Berufungsgericht geht allerdings zutreffend davon aus, daß der Kläger wegen der Verweisung in Art. IV Nr. 2 auf Art. IV Nr. 1 Abs. 4 Satz 2, Art. III Nr. 1 Abs. 2 1. Halbs. BEG-SchlußG, § 190 a BEG gehalten war, den Gesundheitsschadensanspruch bis zum 31. März 1967 hinreichend zu substantiieren. Dazu gehört auch die Erläuterung des Anfechtungsrechts, hier nach Art. IV Nr. 2 BEG-SchlußG, durch Darlegung des Angleichungsgrundes (vgl. BGH RzW 1978, 75; ständig). Diese Verpflichtung besteht nur dann nicht, wenn der Anspruch im Ausgangsverfahren erläutert, sachlich geprüft und der Rentenanspruch auf Grund ärztlicher Gutachten durch eine Regelung nach Art. IV Nr. 2 BEG aufgegeben worden war (vgl. BGH RzW 1971, 449; Urteil vom 29. Januar 1976 - IX ZR 176/71, auszugsweise wiedergegeben bei Vogt RzW 1977, 121, 126; Urteil vom 24. Februar 1977 - IX ZR 141/72). Daran fehlt es hier.

Der Kläger hat aber unter Angabe der Registernummer des Ausgangsverfahrens den Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden erneut geltend gemacht, gleichzeitig den Abgeltungsvergleich vom Juli 1960 nach Art. IV Nr. 2 BEG-SchlußG angefochten sowie ein ärztliches Attest über die Behandlung seit 1950 vorgelegt und 1966 im B-Bogen die konkret

bezeichneten Leiden auf die Freiheitsentziehung zurückgeführt. Daraus ergibt sich der Angleichungsgrund des Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG. Dessen ausdrücklicher Darlegung bedurfte es nicht, da ein anderer Grund nicht in Betracht kam. Die Angabe von Beweismitteln für die Aufgabe des Rentenanspruchs aus medizinischen Gründen, also für eine innere Tatsache, übersteigt die Anforderungen, die an die Substantiierung des Angleichungsgrundes noch gestellt werden können, zumal in aller Regel nur der Antragsteller selbst oder sein Vertreter im Ausgangsverfahren darüber Auskunft geben können.

Der Tatrichter hat den späteren Vortrag des Klägers über den Angleichungsgrund nicht geprüft. Sein Urteil kann deshalb keinen Bestand haben. Der Rechtsstreit wird an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Mai

Zorn

Henkel

Fuchs

Dr. Jähne